

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Hernach folgen etliche Artickel von Diebstal

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

len andere Mißbräuch denselbigen Ordnungen widerwertig / sie weren lang oder kurz herkommen / nicht gehalten oder zugelassen werden.

Item / So auch ein Thäter einer Entlebung halb / ehe er in Gefencknuß köme / die Entschuldigung seiner gethonen Thate / an Unserm Land-Gericht außzuführen / Rechtlich angefangt hette / vnd deßhalb in ernstiger Vbung stünde / so solt vor Außgang desselbigen Rechts / an keiner Unser Zent mit der Mordacht wider ihn gehandelt werden / der Thäter wurde dann dieselben rechtlichen Außführung über ein halb Jahr auß seinen Schulden gefehrlicher weiß verziehen / alsdann solt es gehalten werden / wie in dieser Unser Reformation von der Mordacht am zweyhundertten vnd neun vnd zwainzigsten Artikel ansehent / deßhalb klärlich geschrieben steht.

Hernach volgen etliche Artikel von Diebstal.

Zum ersten / vom allerschlechtesten heimlichen Diebstal.

Item / So einer erslich gestolen hat / vnter fünff Galden / (daß aber von fünff Vngerischen Galden zuverstehen) Werth / vnd der Dieb mit solchem Diebstal / ehe er damit an sein gewarsam kompt / nicht beschrien / berüchtigt / oder betretten wurde / auch zum Diebstal nicht gestiegen oder gebrochen hat / vnd der Diebstal nicht fünff Galden (wie obgemelt) oder darüber Werth / ist ein heimlicher vnd geringer Diebstal / Vnd wenn solcher Diebstal nachmals erfarn wird / vnd der Dieb mit oder ohn den Diebstal einkompt / so soll ihn Unser Richter darzu halten (so es anders der Dieb vermag) dem Beschedigten den Diebstal mit der Zwispelt zubezalen / vnd mag Unser Richter an Unser statt / auch als viel vom Dieb nemen / als er dem Beschedigten gibt / Vnd

M iii

soll

Bambergisch

soll Unser Richter darzu den Dieb im Kercker am Leib straffen / vnd nachvolgens des Lands verweisen / lang oder kurz / alles nach Gelegenheit der Person vnd Sachen / Wo aber der Dieb kein solche Geltbusz vermag / soll er desto herter im Kercker am Leib gestrafft werden / Vnd so der Dieb nicht mehr vermag / oder zuwegen bringen kan / so soll er doch zum wenigsten dem Beschädigten den Diebstal wieder geben / oder nach einfaches Werth bezalen oder vergleichen / vnd soll der Beschädigt mit derselben einfaches Vergleichung des Diebstals (aber mit Vbermaß nicht) Unser obgemelten Geltbusz vorgehn / doch soll der Dieb im außlassen / sein Usung / so er in der Gefencknuß gemacht hat / auch zu bezalen schuldig seyn / vnd den Bütteln (ob er es hat) einen Gülden für ihr Mühe vnd Fleiß geben / Vnd zudem allen / nach der besten Form / ewige Brphede thun / von Sicherheit vnd Enthaltung wegen eines gemeinen Frids.

Vom ersten öffentlichen Diebstal / damit
der Dieb beschrien wird / ist
schwerer.

CLXXXIII. Item / So aber der Dieb mit gemeltem ersten Diebstal / der vnter fünff Vngerische Gülden Werth ist (ehe vnd er an sein getwarfamt Kompt) betreten wird / oder ein Geschrey / Nacheyl oder Auffruhr machet / vnd doch zum Diebstal nicht gebrochen oder gestigen hat / ist ein offner Diebstal / vnd beschwert ihme die gemelt Auffruhr oder Verächtigung die That / also / daß der Dieb in Branger gestellt / mit Rhu-ten außgehawen / vnd das Land verbotten werden soll / vnd soll zudem allen / in der besten Form / ewige Brphede thun / Were aber der Dieb ein ehrliche Person / dabey besserung zuhoffen were / mag ihn der Richter (jedoch ohn Unser Weltlichen Hof-Räthe Zulassung vnd Verwilligung nicht) Burgerlich / vnd also straffen / daß er dem Beschädigten den Diebstal vierfeltig zalen / dem Richter auch als viel geben / vnd sonst allenthalben gehalten werden soll / als oben im nechsten Artikel von heimlichem Diebstal gesagt ist.

Von

Von ersten gefährlichen Diebstalen / durch Ein-
steygen oder Brechen / ist noch
schwerer.

Item / So aber ein Dieb in vorgemeldetem Stelen / jemand bey **CLXXXV.**
Tag oder Nacht in sein Behausung oder Behältnuß bricht oder steigt /
oder mit Waffen (damit er jemand / der ihm Widerstand thun wolt)
verletzen möcht / zum Stelen eingehet / solches sey der erst oder mehrer
Diebstal / auch der Diebstal groß oder klein / darob oder darnach be-
rührt / oder betretten / so ist doch der Diebstal darzu (als obsteht) **CLXXXVI.**
gebrochen oder gestigen würd / ein geflißner gefährlicher Diebstal / so ist
in dem Diebstal der mit Waffen geschieht / einer Vergeweltigung vnd
Verletzung zubeforgen / Darumb in diesem Fall der Mann mit dem
Strang / vnd das Weib mit dem Wasser / oder sonst nach Gelegenheit
der Personen / vnd Ermessung des Richters / in ander Weg / mit Auf-
stechung der Augen / oder Abhawung einer Hand / oder einer andern
dergleichen schweren Leibstraff gestrafft werden.

Vom ersten Diebstal fünf Gulden werth / oder darüber /
vnd sonst ohn beschwerlich Umstende /
soll man Raths pflegen.

Item / So aber der erste Diebstal groß / vnd fünf Gulden / daß **CLXXXVI.**
aber von fünf ungerischen Gulden oder drüber / verstanden werden soll /
oder darüber Werth were / vnd der Umstende / so den Diebstal (wie
oben davon gemelt ist) beschweren / keiner dabey erfunden würde / aber
dannoch angesehen die größe des Diebstals / so hat es ein mehrere Straff / **CLXXXVII.**
dann ein Diebstal der geringer ist / Vnd in solchen Fällen / muß man
ansehen den Werth des Diebstals / auch ob der Dieb darob berührt
oder betretten sey / Mehr soll ermessen werden / der Stand vnd das Be-
sen der Person / so gestolen hat / vnd wie schädlich dem beschädigten der
Diebstal seyn möge / vnd die Straff darnach am Leib oder Leben ortho-
len.

Bambergisch

Item. Vnd dieweil aber solche Ermessung in Rechtverständiger Leuth
Bemunft steht / So wollen Wir / daß in solchem letztgemelten Fal
(so offte sich der also begibt) Unser Richter vnd Vrtheyler Kathys pfele-
gen / mit Entdeckung der berührten Umbstende / vnd nach solchem erfundenen
Kathe / ihr Vrtheyl geben / Wo aber der Dieb zu solchem Diebstal gestigen oder gebrochen / oder mit Wassen (als vor steht) gestolen
het / so sollt er (wie oben steht) vom Leben zum Todt gericht werden.

Vom andern Diebstal.

CLXXXVII.

Item / So jemand zum andern mahl / doch aufferhalb Einsteigens
oder Brechens (als obsteht) gestolen het / vnd sich solche beyde Diebstal
auff gründliche Erfahrung der Warheit (als hievor von solcher Erfahrung
klarlich gesetzt ist) erfunden / auch dieselben zween Diebstal / nicht
fünff Bingerische Gilden / oder darüber Werth seyn / so beschwert der
erste Diebstal den andern / Darumb soll derselbig Dieb in Branger
gestellt / die Ohren abgeschnitten / vnd das Band nach gefallen des Richters
verbotten werden / auch nach der besten Form / ewige Brphede thun /
vnd mag den Dieb nicht fürtragen / ob er mit dem Diebstal (als vor
vom ersten Diebstal gemelt ist) nicht beschrien oder betretten wurde / wo
aber solche zween Diebstal fänff Bingerische Gilden oder darüber treffen /
so soll es mit Erfahrung aller Umbstende / auch Gebrauchung der Rechts-
verständigen Kathys (als im nechsten obern Artickel steht) gehalten wer-
den.

Vom Stehlen zum dritten mahl.

CLXXXVIII.

Item / Wurde aber jemand betretten / der zum dritten mahl ge-
stolen het / vnd solcher dreysechtiger Diebstal mit gutem Grund (als
vor von Erfahrung der Warheit gesetzt ist) erfunden wurde / das heist
vnd ist ein verleumbder Dieb / vnd auch einem Vergeweltigern gleich ge-
acht / vnd soll darumb vom Leben zum Todt / nämlich der Mann mit
dem Strang / vnd die Frau mit dem Wasser / oder sonst in ander weg
vom Leben zum Todt gestrafft werden.

Wo mehr

Wo mehr dann einerley Beschweruß bey dem Diebstal funden wird.

Item / Wo bey einem Diebstal mehr dann einerley Beschweruß (so in den vorgesezten Artickeln unterschiedlich gemelt seyn) erfunden wurden / soll die Straff erkant werden / nach der meisten Beschwerung / so bey dem Diebstal funden wird. CLXXXIX.

Von jungen Dieben.

Item / So der Dieb / oder Diebin vnter vierzehnen Jahren were / die solt man vmb Diebstal ohn sonder Ursach / auch nicht vom Leben zum Tode richten / sonder der obgemelten Leib oder Geltstraff gemess / mit sampt ewiger Brpheide gestrafft werden. Wo aber der Dieb nahent bey vierzehnen Jahren were / vnd der Diebstal groß / oder obbestimbt beschwerlich vmbstende / so gefehrlich dabey erfunden wurden / also / daß die Bosheit das Alter erfüllen möcht / so sollen Richter vnd Brtheyler / deßhalb auch (wie obsteht) Raths pflegen / wie ein solcher junger Dieb / an Gute / Leib / oder Leben / zustraffen sey. CXC.

So einer etwas heimlich nimbt / von Güttern / der er ein nechster Erbe ist.

Item / So einer auß Leichtvertigkheit / vnderstand / oder Thorheit / etwas heimlich nime / von Güttern / der er sonst ein nechster Erb were / oder so sich dergleichen zwischen Mann vnd Weib begeben / vnd ein Theil den andern derhalben anklagen wurde / Sollen Richter vnd Brtheyler / mit Entdeckung aller vmbstende / der Rechtverstendigen Raths pflegen vnd erfahren / was in solchen Fällen das gemein Recht sey / vnd sich darnach halten. Doch soll die Obrigkeit oder Richter / in diesen Fällen / von Amptswegen nicht klagen noch straffen. CXCI.

N Stelen

Bambergisch

Stelen in rechter Hungersnoth.

CXCII. Item / So jemand durch rechte Hungersnoth / die er / sein Weib oder Kinder erlitten / etwas von essenden Dingen zustelen geursacht wurde / vnd doch derselbig Diebstal nicht sonderlich groß / gefehrlich oder schedlich were / sollen abermals Richter vnd Brtheyler (als obsteht) Raths pflegen / Ob aber derselben Dieb einer / vnsträfflich gelassen wurde / so soll ihn doch der Kläger vmb die Klage / deshalb gethon / nichts schuldig seyn.

Von Früchten vnd Nuzungen auff dem Felde / wie vnd wann damit Diebstal gebraucht werde.

CXCIII. Item / Wer bey nächtlicher Weyl jemand sein Frucht / oder auff dem Felde Nuzung (wie das alles Namen hat) heimlicher vnd gefehrlicher weyß nimbt / vnd die hinweg trägt / oder fährt / das ist auch ein Diebstal / vnd soll wie andere Diebstal / vorgemelter massen / gestrafft werden / Desgleichen wo einer bey Tag jemand an berührten seinen Früchten / die er heimlich nâme / vnd weck trüge / grossen mercklichen vnd gefehrlichen Schaden thäte / soll auch (wie obsteht) für ein Diebstal gestrafft werden. Wo aber jemand bey Tag essend Frucht nâme / vnd damit durch wegtragen derselben / nicht grossen gefehrlichen Schaden thete / der solt nach Gelegenheit der Person / vnd der Sach / Bürgerlich gestrafft werden / wie an demselben Ende / da der Schade geschicht / durch Gewonheit oder Geletz herkommen / oder nachmals durch die Obern geordnet wird.

Von Holz stelen / oder verbotten weyß abhawen.

CXCIIII. Item / So einer jemand sein gehawen Holz heimlich hinweg fährt / das ist einem Diebstal gleich / nach gestalt der Sach zustraffen: Welcher

Welcher aber in eines andern Holz / heiliger vnd verbottner weiß hatwet / der rüfft dem Förster / vnd wagt ein Burgerliche Straff / nach Gewonheit jedes Orts / ic. Doch wo einer zu ungewöhnlicher oder verbotte-
 ner Zeit / als bey der Nacht / oder an den Feiertagen / einem andern sein Holz gefehrlicher oder dieblicher weiß abhiebe / der soll nach Rathe der Verstandigen / hefter gestrafft werden.

CXCIII.

Straff der jehnen / die Fisch stelen.

Item / Welcher auß Wehern oder Beheltnussen Fisch stilt / ist auch einem Diebstal gleich zustraffen / So aber einer auß einem fließenden ungefangen Wasser / Fisch fienge / das einem andern zustünde / der mag im Kercker oder an seinem Gut gestrafft werden / nach Gelegenheit vnd gestalt der Person vnd Sachen / vnd Rathe der Verstandigen.

CXCIV.

Straff der jehnen / die mit vertrauter oder hinter-
 legter Habe / vntrewlich handeln.

CXCIX.

Item / Welcher mit eines andern Gütter (die ihm in gutem Glau-
 ben zubehalten vnd verwahren gegeben seyn) williger vnd gefehrlicher weyß / dem Glaubiger zu Schaden handelt / solche Missethat soll einem Diebstal gleich / gestrafft werden.

CXCVI.

Diebstal heiliger oder geweychter Ding / an geweych-
 ten / auch ungeweychten Stetten.

C.

Item / Stelen von heyligen oder geweychten Dingen oder Stet-
 ten / ist schwerer dann andere Diebstal / vnd geschicht in dreyerley weiß. Zum ersten / so einer etwas heyligs oder geweychts stilt / an geweychten Stetten. Zum andern / so einer etwas heyligs oder geweychts an un-
 geweychten Stetten stilt. Zum dritten / wenn einer ungeweychte Ding / an geweychten Stetten stilt.

CXCVII.

Von Straff obgemelts Diebstals.

CXCVIII. Item / So einer ein Monstranzen stilt / da das heylig Sacrament alsbald innen ist / oder so einer sonst ander Heiligthumb stilt / mit oder ohn die Gefesz / Mehr so einer die Gefesz stilt / darinn das heylig Sacrament / oder ander Heiligthumb behalten wird / vnd das Sacrament oder Heiligthumb darauß schüttet / Auch so einer geweychte Kelch oder Patene / vnd dergleichen tapffer Ding stilt / zc. Vmb solch Diebstal alle / sie geschehen an geweychten oder ungeweychten Stetten / Darzu auch / so einer vmb Stelens willen in ein geweychte Kirchen / Sacramenthaus / oder Sacristey bricht / oder mit gefährlichen Zeugen auffsperrt / sollen allwegen / Dieb oder Diebin / mit dem Feser vom Leben zum Todte gericht werden.

CXCIX. Item / So einer einen Stock (darinn man das heylig Allmusen samlet) auffbricht / sperrt / oder wie er arglistiglichen darauß stilt / oder solches mit etlichen Wercken zuthun vnterziehet / vnd der Stock stehet auff dem geweychten / man soll solchen Dieb auch verbrennen / Stehet aber der Stock nicht auff dem geweychten / man soll den Dieb (als vmb weltlichen Diebstal) vom Leben zum Todte richten.

CC. Item / So jemand bey tag / von geringen geweychten Dingen (aufferhalb der vorgemelten tapffern Stück) auß einer Kirchen stäle / als Wachs / Leuchter / Altartücher / darzu doch der Dieb (als vorsteht) nicht stieg / brach / oder mit gefährlichen Zeugen auffsperrt / Oder so jemand weltliche Gütter / die in ein Kirchen geflöhent wehren / stäle / doch so der Dieb in die Kirchen oder Sacristey nicht bricht / oder die gefährlich auffsperrt / Vmb diese Diebstal alle / darvon in diesen Articlen gemelt ist / soll die Straff gegen dem Dieb / mit allen Vmbstenden vnd Vnterscheiden / fürgenommen vnd gehalten werden / wie hievor von weltlichem Diebstal klärlich gesetzt ist / vnd soll dannoch solche Straffetwas ernstlicher geschehen / weniger Barmhertzigkelt beweist werden / dann
in weltl

in weltlichen Diebstählen / nachdem die Buehre / Verrückung vnd Verachtung der geistlichen Güter / grösser ist / dann in weltlichen Sachen.

Item / Doch soll in Geistlichen Diebstählen die Hungersnoth / auch Zucht vnd Torheit der Person / wo der eins mit Grund angezeigt wurde / auch angesehen / vnd wie von weltlichen Diebstählen deßhalb gesetzt / darinn gehandelt werden.

CCI.

Von Straff oder Versorgnuß der Person / von den man auß erzeugten Ursachen / übels vnd missethat warten muß.

Item / So einer ein Vpfehde fräuenlich oder fürschlich verbrochen / sachenhalb / darumb er das Leben nicht verwärckt hette. Item / ob etner über vorgeübte nachgelassne vnd gerichtete Missethat / schlechtlich mit Worten oder Schrifften / andern dergleichen übels zuthun (doch sonst ohn weyter beschwerlich Vmbstende) trohet / vnd aber damit nicht soviel gethon het / daß ihme darumb das Leben (wie hernach im zweyhundertten vnd vierdten Artikel / von vnterstanden Missethaten geschrieben steht) genommen werden möchte / oder sonst auß ander dergleichen guten Ursachen / einer Person nicht zuvertrauen vnd glauben were / daß sie die Leuth gewaltsamer thätlicher Beschädigung vnd übels verträge / vnd bey Rechte vnd der Billigkeit bleiben ließ / vnd sich solches zu Rechte gemugsam erfünde / auch dieselbig Person deßhalb kein Gewisheit / Noturfft / Caution vnd Sicherheit machen köndte / Solchen künfftigen vnrechtlichen Schaden vnd Vbel zufürkommen / soll dieselbig vnglaublich bößhafftig Person / in ein ewige Gefencknuß / durch die Schöpffer rechtlich erkant werden. Jedoch soll solche Straff nicht leichtfertig / oder ohn merckliche Gefehrlichkeit künfftigs Vbels (als obsteht) sonder mit Rathe der Rechtverständigen geschehen.

CCII.



R iii

Von

Bambergisch

Von Straff der Fürderung / Tröstung / Hülf /
Ursachen / vnd fürschieben der
Missethäter.

CCIII. Item / So jemand einem Missethäter zu Übung einer Missethat
wissentlich vnd gefehrlicher weyß einigerley Hülf vnd Beystand thut /
Ursach / Tröstung oder Fürderung / darzu gibt / wie das alles Namen
haben mage / ist peinlich zustraffen / aber (als vorsteht) in einem fall
anderst / dann in dem andern / Darumb sollen in diesen Fällen / die Br
theyler mit Berichtung der Verhandlung / auch wie solches an Leib oder
Leben soll gestrafft werden / Raths pflegen.

Straff vnterstandener Missethat.

CCIIII. Item / So sich jemand einer Missethat mit etlichen scheinlichen
Wercken (die Zuvoßbringung der Missethat dienstlich seyn mögen) un
tersteht / vnd doch an Vollbringung derselbigen Missethat / durch ander
re Mittel / wider seinen Willen / verhindert würd / solcher böser Will /
daraus etliche Werke (als obsteht) volgen / ist peinlich zustraffen / aber
in einem fall herter / dann in dem andern / angesehen Gelegenheit vnd
gestalt der Sach / darumb sollen solcher Straff halb / die Brtheyler
Raths pflegen / wie die an Leib oder Leben geschehen soll.

Von Vbelthätern / die Zucht oder andern Sachen
halb / ihr Sinn nicht haben.

CCV. Item / Wurde von jemand / der Zucht oder andern Gebrechen
heit halb / wissentlich seiner Sinn nicht hette / ein Vbelthat begangen /
das soll mit allen Vmbstenden an Vnsere Räte gelangen / vnd nach
Rathe derselben / darinnen gehandelt oder gestrafft werden.

So

So ein Hüter der peinlichen Gefencknuß / einem
Gefangenen aufhilfft.

Item / So ein Hüter der peinlichen Gefencknuß / einem / der peino-
lich Straff verwürdt hat / aufhilfft / der soll dieselbigen peinlichen Straff /
an statt des Vbeltheters (den er außgelassen hat) leiden / köme aber der
Gefangen durch seinen Vnsleiß auß Gefencknuß / solcher Vnsleiß soll
nach gestalt der Sach / vnd Rath Vnser Räte / gestrafft werden.

CCVI.

Was Vbeltheter auß geweychten oder ge-
freyten Stetten zunemen
seynd.

Item / In geweychten oder gefreyten Stetten / seynd außgeschlos-
sen öffentliche Rauber / oder die seynen / die Weg vnd Strassen mit Mör-
dererey vnd Rauberey verlegen / vnd vnsicher machen / auch welche die
Leuth an ihren Eckern vnd Früchten mit Brennen oder andern bösen
Vbelthaten beschädigen vnd verderben / auch welche dieselbigen / zu Ver-
bringung der obbestimten Vbel / haufen oder halten / mehr / welche an
geweychten oder gefreyten Stetten ein Vbelthat thun / die können sich
derhalb solcher Statt Freyheit nicht gebrauchen / Vnd mögen die obge-
melten Vbelthäter alle (darüber doch der weltlich Gewalt peinlich zu-
richten hat) von desselben ordenlichen weltlichen Gewalts wegen / auß
Zulassung der Recht / doch so es ein Geistliche Freyheit betrifft / mit wis-
sen des Pfarrheris / oder Obersten derselben Kirchen / vnversert vnd vn-
verbrochen derselben Freyheit / zu rechtlicher peinlicher Straff genom-
men werden / vnd daß die Ursachen darumb solch Nennung auß geistli-
chen Freyheiten (als obsteht) zugelassen ist / nachmals mit genugsamen
Glauben vor Vnserm Bischofflichen Geistlichen Gewalt angezeigt / be-
wiesen vnd außgeführt werde / dann wo das also nicht geschehe / so we-
re durch den Eingriff die Geistlich Freyheit verbrochen / vnd die Ein-
greiffet

CCVII.

52
Bambergisch

greiffen derhalb in die Pene der Recht gefallen / Wo sich auch begeben / daß jemand in einer geistlichen Freyheiten (als obsteht) verbrechen / vnd durch den weltlichen Richter mit ordentlicher peinlicher rechtlicher Straffe / an seinem Leib oder Leben nicht gestrafft werden möchte oder wurde / so gebüret die Buß vnd Straff solcher Verbrechen oder Enderung halb / der geistlichen Stette / sonst niemand / dann dem ordentlichen geistlichen Richter. Desgleichen soll es in gleichem Fall / weltlicher Freyheit halb / gegen dem Oberhern derselben Freyheit / oder seinem Verweser / auch gehalten werden.

Von einem gemeinen Bericht / wie die Gerichtschreiber die peinliche Berichtshendel genglich vnd ordentlich beschreiben sollen / volgt in dem nechsten vnd etlichen Artickeln hernach.

CCVIII.

Item / Ein jeder Gerichtschreiber soll in peinlichen Sachen bey seiner Pflicht / alle Handlung / so peinlicher Klag vnd Antwort halb geschieht / gar eigentlich / vnterschiedlich vnd ordentlich auffschreiben / vnd nämlich / so soll die Klage des Anklägers vor dem verbürgen / das über den Beklagten geschieht (oder aber wo der Ankläger nicht Bürgen hett / vnd deshalb gefencklich bey dem Beklagten verhefft were) in allerweg zuvor beschrieben werden / ehe dann peinliche Frage / oder andere peinliche Handlung gegen dem Beklagten geübt wird / vnd soll solches alles zum wenigsten vor Unserm Vann-Richter oder seinem Verweser / vnd zweyen des Gerichts geschehen / vnd gemelte Beschreibung durch Unsern Gerichtschreiber desselben Gerichts / ordentlich vnd vnterschiedlich gethon werden / Darnach soll beschrieben werden / ob vnd wie der Ankläger seiner Klag halb / Laut dieser Unser Ordnung / zum Rechten verbürgt / oder wo er nicht Bürgen haben mage / ob vnd wie er sich vmb Vollfürung willen des Rechten / gefencklich hat legen lassen.

Item /

Item / Weytter was der Beklagt zu solcher Klage für Antwort gibt / so er erslich ohn Marter derhalb bespracht wird / das soll auch nach derselben Klag beschrieben werden / vnd soll allwegen durch den Schreiber Tag vnd Jahr / darauff ein jede vor vnd nachberührte Handlung geschicht / auch wer jedesmals dabey gewesen sey / gemelt werden / vnd er / der Schreiber / soll sich (daß er solches gehört vnd beschrieben habe) selbs auch vnderschreiben.

CCIX.

Item / So der Beklagt der Klag in seiner Antwort laugnet / vnd dem Ankläger / der geklagten Missethat halb / redliche Anzeigung (wie vor von solcher redlicher Anzeigung gesetzt ist) fürzubringen gebürt / was dann der Ankläger derselben Anzeigung oder Argwons halben / vor Unserm Amptmann / Cassner / Richter / oder geordneten Schöpffen fürbringt / auch was solcher fürbrachter Anzeigung halb / nach Laut dieser Unser Ordnung / von Unsern Amptleuten vnd Richtern / für bewiesen angenommen oder bewiesen wurden / soll alles eygentlich (wie vor gemelt ist) beschrieben werden.

CCX.

Item / Wo dann / nach Laut dieser Unser Ordnung / redlich Anzeigung vnd Verdacht / der Missethat halb / bewiesen / erkant / oder durch Unsere Amptleut vnd Richter / für bewiesen angenommen ist / vnd darzu kompt / daß man alsdann / Laut dieser Unser Ordnung / den Gefangenen erslich ohn Marter / vnd mit Betrohung derselben / ferner besprechen / auch Aufklärung seiner Vnschuldt ermahnen soll / was daselbst gefragt / vermant / vnd endlich geantwort / auch was darauff / alles nach Laut dieser Unser Ordnung / erfahren oder erkundigt wird / soll alles (wie obsteht) auch beschrieben werden.

CCXI.

Item / So es zu der peinlichen Frag kompt / was dann der Beklagt dadurch bekennet / auch was er bekantter That halb / Vnterscheid sagt / die zu Erfahrung der Wahrheit (wie in dieser Unser Ordnung davon gesetzt) dienstlich seyn / vnd was fürter auch / nach Laut dieser Unser Ordnung / von Erfahrung der Wahrheit / darauff gehandelt vnd erfunden

CCXII.

D

funden

Bambergisch

funden wird / das alles vnd jedes insonderheit soll der Gerichtschreiber ordentlich vnd vnderscheidlich nacheinander beschreiben.

- CCXIII.** Item / Wo aber der Beklagte auff seinem verneinen der Klag bestünde / vnd der Ankläger die Hauptsach der Missethat / nach Laut dieser Unser Ordnung / weisen wolt / Soviele sich dann deßhalb in demselben Gericht zuhandeln gebüret / das soll derselb Gerichtschreiber auch (wie obsteht) flehssig beschreiben / So aber deßhalb Unser Rätthe Commissarien geben / die sollen das (so vor ihn gehandelt wird) auch alles / vnd wie sich gebürt / beschreiben.
- CCXIII.** Item / Wo aber der Beklagte der That bekennet / vnd doch solche Ursachen / die ihne von der That entschuldigen möchten / anzeigt / das selbig / auch alle Bekundt / Kundschaft / Weisung / Erfahrung / vnd Erfindung derhalb / soll auch soviel sich in demselben Hals. Gericht zuhandeln gebüret / vnd sunst alles (wie obsteht) beschrieben werden.
- CCXV.** Item / Ob aber die Klag von Amptswegen herköme / vnd nicht von sunderlichen Anklägern geschehe / wie dann die Klag an Unser Amptleut vnd Richter kommen / auch was der Beklagte darzu antwort / vnd was fürter in allen Stücken / nach Laut dieser Unser Reformation / deßhalb gehandelt würdet / soll wiewor im andern Fall / deß Anklägershalb / geschrieben steht / alles ordentlich beschrieben werden.
- CCXVI.** Item / Die Beschreibung aller obberürter Handlung / sie geschehe von Amptswegen oder auff Ankläger / soll durch einen jeden Gerichtschreiber Unser Hals. Gerichte vorgemelter massen gar flässig vnd vnderschiedlich nacheinander vnd Libelweiß beschrieben werden / vnd allwegen bey jeder Handlung / wann die geschehen ist / Tag vnd Jahr / auch wer dobey gewest sey / melden / Darzu soll sich der Schreiber selbst auch dermassen vnderschriften / daß er solches alles gehört vnd geschrieben habe / damit auff solche förmliche gründige Beschreibung statlich vnd

vnd sicherlich geurtheilt / oder (wo es noth thun würde) darauß nach aller Nothdurfft Rath gesucht werden möge / In solchem allen soll ein jeder Gerichtschreiber bey seiner Pflicht (als vor steht) allen möglichen Fleiß thun / auch was geheim ist / in geheim zuhalten / alles nach Laut seiner Pflicht / verbunden seyn.

Ein Ordnung vnd Bericht / wie der Gerichtschreiber die endlichen Urtheil der Todtstraff halb formiren solle.

Item / So nach Laut dieser Unser Ordnung ein Vbelthat war, **CCXVII.**
hafftighen erfunden / oder überwunden / vnd deßhalb so weit kommen ist / daß die endlich Urtheil derhalb zum Todte (wie die vorgemeltermassen / nach Laut Unser Ordnung / geschehen soll) beschlossen ist / So soll alsdann der Gerichtschreiber die Urtheil beschreiben / vnd ungesehrlich nachfolgender Meinung im auffschreiben formiren / damit er die also auff dem endlichen Rechtstag (wie in dem hundertten vnd zehenden Artikel von öffnung solcher endlichen Urtheil geschrieben steht) auß Befehl deß Richters öffentlich verlesen.

Item / Wo in dem nechst nachgesetzten Artikel ein B. steht / da **CCXVIII.**
soll der Gerichtschreiber in Formirung vnd Beschreibung der Urtheil den Nahmen deß Vbelthäters benennen / Aber bey dem G. soll er die Vbelthat kürzlich melden.

Einführung einer jeden Urtheil zum Todte oder ewiger Gefengnuß.

Auff Klag Antwort vnd alles gerichtlich fürbringen / auch nothdürfftige warhafftige Erfahrung vnd Erfindung / so deßhalb alles nach Laut **CCXIX.**
meines gnedigen Herren von Bamberg rechtmessigen Reformation geschehen / ist endlich zu Rechte erkandt / das B. so gegenwertig vor diesem Gericht steht / der Vbelthat halb / so er mit G. geübt hat.